



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2014-29759
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Armin Erger/Kn

Klappe 1453 Innsbruck, 22.12.2014

Betreff: „Ganz Innsbruck tanzt am langen Tag des Tanzes 2015“ – Ansuchen der
Stadtgemeinde Innsbruck um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel
in Innsbruck bis 23.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

im Rahmen der Veranstaltung „Ganz Innsbruck tanzt am langen Tag des Tanzes 2015“
am Fr., 26.06.2015 wurde seitens der Stadtgemeinde Innsbruck eine Verlängerung der
Öffnungszeiten bis 23.00 Uhr beantragt.

Wir begrüßen das Ansinnen, die Tiroler Tanzszene in ein helleres Licht zu rücken und die
Leistungen der diversen Tiroler Tanzgruppen einem größeren Publikum zugänglich zu
machen. Dennoch ist im Zusammenhang mit der damit beantragten Verlängerung der
Öffnungszeiten darauf hinzuweisen, dass nach den Regelungen des §4a des Öffnungs-
zeitengesetzes die Veranstaltung ganz klar im Mittelpunkt stehen muss und der begleiten-
de Abendeinkauf nur eine Folge dessen sein kann. Das heißt, die Art und der Umfang der
Veranstaltung müssen ein ausreichendes, besonderes Einkaufsbedürfnis bei den Besu-
cherinnen und Besuchern auslösen, um verlängerte Öffnungszeiten rechtfertigen zu kön-
nen.

Sollte das Programm, wie in den Unterlagen angedeutet, wirklich einen derartigen Um-
fang haben – in der Beilage werden 25 Aufführungsplätze genannt, die bespielt werden
sollen – so halten wir es für wahrscheinlich, dass dies für den Innenstadtbereich erfüllt
werden kann. Drei notwendige Voraussetzungen liegen momentan, d.h. mehr als ein hal-
bes Jahr vor der eigentlichen Veranstaltung, jedoch noch nicht vor.

Zum Ersten ist noch kein konkretes Programm vorhanden, das eine Einschätzung zulässt, ob die Veranstaltung tatsächlich an allen Orten über die ohnehin zulässige Öffnungszeit von 21.00 Uhr hinausgeht und damit eine Verlängerung der Öffnungszeiten an den jeweiligen Orten auslösen könnte.

Zum Zweiten ist der Landeshauptmann verpflichtet, zu erheben bzw. eine solche Erhebung zu veranlassen, ob durch die Veranstaltung tatsächlich besondere Einkaufsbedürfnisse ausgelöst werden. Dies hat auf nachvollziehbare und dokumentierte Weise zu geschehen. Eine solche Erhebung bzw. plausible Abschätzung liegt nicht vor.

Zum Dritten geht aus den Beilagen nicht klar hervor, ob mit der Aufzählung der Veranstaltungsorte gleichzeitig eine räumliche Eingrenzung des Gebietes der verlängerten Öffnungszeiten einhergehen soll. Eine Eingrenzung muss jedoch unserer Ansicht nach vorgenommen werden, um den engen Zusammenhang von Veranstaltung und verlängerten Öffnungszeiten herzustellen.

Eine besondere Problematik sehen wir für die zwei geplanten Aufführungsplätze Sillpark und DEZ. Dass sich in den Unterlagen eine eigene Textpassage „*Sondersituation DEZ*“ findet, zeigt, dass die Veranstalter für diesen Veranstaltungsort bereits einen speziellen Argumentationsbedarf antizipiert haben. Denn für DEZ und Sillpark, beides Einkaufszentren, die sich nicht im Innenstadtbereich befinden, gelten die oben genannten Punkte im besonderen Maße.

Einerseits müssten die Veranstaltungen im DEZ und Sillpark einen großen Umfang erreichen, um eine Verlängerung der Öffnungszeiten für ein gesamtes Einkaufszentrum zu rechtfertigen. Andererseits, müssten durch die Abhaltung der Tanzaufführungen besondere Einkaufsbedürfnisse ausgelöst werden. Es stellt sich also die Frage, ob durch die Veranstaltungen ein zusätzlicher Strom von Besucherinnen und Besuchern in die Einkaufszentren ausgelöst wird, die nach Ende der Veranstaltung noch besondere Einkaufsbedürfnisse befriedigen wollen. Aus unserer derzeitigen Sicht, kann diese Frage nicht bejaht werden. Hier ist das Land bzw. in weiterer Folge die Veranstalter in der Verantwortung, dies mittels Erhebungen oder mittels nachvollziehbarer und plausibler Abschätzungen, glaubhaft zu machen.

Hinzu kommt noch, dass im Zentrum der Veranstaltungsregelung das Attraktiveren der Orts- und Stadtkerne steht. Verlängerte Öffnungszeiten in den beiden großen Einkaufszentren DEZ und Sillpark stehen dieser Zielsetzung jedoch diametral gegenüber und würden wohl tendenziell eher Publikum aus dem Zentrum absaugen.

Wir fassen zusammen: Sollten die genannten Voraussetzungen - eine klaren räumlichen Eingrenzung des Gebietes der verlängerten Öffnungszeiten im Zusammenhang mit tatsächlich stattfindenden Aufführungen und des Nachweis besonderer Einkaufsbedürfnisse,

welche durch die Veranstaltung entstehen - erfüllt werden, wären für die AK Tirol die Voraussetzungen für die Verlängerung der Öffnungszeiten im Innenstadtbereich erfüllt. In Bezug auf die Veranstaltungsorte DEZ und Sillpark halten wir die Erfüllung der Voraussetzungen für nicht realistisch und stimmen daher einer Verlängerung der Öffnungszeiten an diesen beiden Veranstaltungsorten nicht zu.

Zum derzeitigen Zeitpunkt sehen wir die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Öffnungszeiten für die Veranstaltung „Ganz Innsbruck tanzt am langen Tag des Tanzes 2015“ allerdings als noch nicht gegeben an. Da die Veranstaltung jedoch erst in über sechs Monaten stattfinden soll, steht noch ein ausreichendes Zeitpolster zur Schaffung aller Voraussetzungen zur Verfügung.

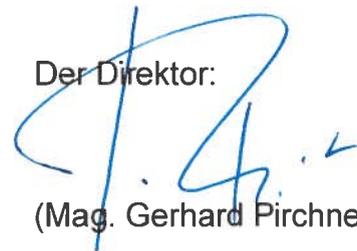
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)